



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Donnerstag, 05. September 2019

Nr. 29

Inhalt

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Mauern

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
Innstaustufe Perach
Erhöhung Weitbachdeich, Inn-km 84,808 links
DIN-gemäße Anpassung
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;
Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Mauern**

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Verwaltungsgemeinschaft Mauern wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
Werkstraße 1, 84513 Töging a.Inn,
vertreten durch
die Verbandsvorsitzende Pamela Kruppa
(nachfolgend Zweckverband genannt)

und der

Verwaltungsgemeinschaft Mauern,

Landkreis Freising,
Regierungsbezirk Oberbayern,

für die Mitgliedsgemeinde Wang

vertreten durch
den Gemeinschaftsvorsitzenden Paul Bauer
(nachfolgend VerwG genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juli 2019, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 1

Grundsatz

(1) ¹Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – VGemO – ist im Rahmen des § 88 Abs. 3 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) auch eine Verwaltungsgemeinschaft in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) für ihre Mitgliedsgemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine VG auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

(2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.

(3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.

(4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 der IMBek vom 12. Mai 2006, AllIMBI S. 161).

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

(1) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden von der Gemeinschaftsversammlung beschlossenen Umfang:

für die Mitgliedsgemeinde Wang

- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

(2) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei von der VerwG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

(3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die VerwG für Ihre Mitgliedsgemeinde/n die grundsätzliche/n Vereinbarung/en nach § 1 Abs. 4. ²Die VerwG entscheidet darüber hinaus **im Einvernehmen** mit ihrer/n Mitgliedsgemeinde/n in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der VerwG. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

§ 3 Personal

(1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der VerwG tätig werden.

(2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

(1) Die VerwG entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS. ²Mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung (§§ 6 und 9 Abs. 1) und Abschluss aller Verfahren erhält die VerwG eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Gesamtübersicht (Gesamtbescheid) über Leistungen und Entgelte. ³Eventuelle Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Gesamtübersicht nach Satz 2 innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Gesamtbescheides zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen der VerwG zu, in deren Mitgliedsgemeinde/n die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

(2) ¹Die VerwG erhält vom Zweckverband monatlich eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge. ²Eingegangene Verwarnungsgelder und Bußgelder werden vierteljährlich an die VerwG ausbezahlt.

(3) ¹Mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung (§§ 6 und 9 Abs. 1) und Abschluss aller Verfahren erhält die VerwG eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte

Gesamtübersicht über die Festsetzungen und deren Eingänge. ²Gleichzeitig erfolgt der Kontoausgleich mit der VerwG.

§ 6

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch die Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Verwaltungsgemeinschaft bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

(2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre**.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der VerwG sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a.Inn, den
für den Zweckverband

Mauern, den 20.08.2019
für die VerwG Mauern

.....
Pamela Kruppa
Verbandsvorsitzende

.....
Paul Bauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 25. Juli 2019 Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 27. August 2019
Landratsamt Altötting

Gz. 21-641.5/4

Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Innstaustufe Perach
Erhöhung Weitbachdeich, Inn-km 84,808 links
DIN-gemäße Anpassung
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung**

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 UVPG

Für die DIN-gemäße Anpassung an der Innstaustufe Perach durch die Erhöhung des Weitbachdeiches (Querdeich) mit gleichzeitiger Errichtung eines zweiten Durchlasses zur Schaffung der Redundanz am Weitbach und am Westerndorfer Graben auf der orografisch linken Innseite (Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG) wurde von der VERBUND Innkraftwerke GmbH, eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt. Mit dem geplanten Vorhaben wird eine DIN-gemäße Anpassung und die Erhöhung der Hochwassersicherheit für Perach erreicht.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, den 02.09.2019
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.